

In der Regel werden zur Deponierung von Bargeldmitteln Bankkonten in der Schweiz oder anderen kapitalistischen Ländern eingerichtet oder die erlangten Vorteile Verwandten oder guten Bekannten im NSW zur Aufbewahrung übergeben. Die Erschließung solcher im Ausland hinterlegten Vermögenswerte zugunsten der DDR ist hauptsächlich durch politisch-operative Maßnahmen zu verwirklichen. Diese erfordern eine aktive Mitwirkung der belasteten Person, oftmals auch seiner Partner im NSW und ein abgestimmtes Vorgehen zwischen der Linie IX, der zuständigen operativen Dienst Einheit, anderen Dienst Einheiten des MfS, wie zum Beispiel der Linie VII, und auch der Zollverwaltung. Eine mögliche Einbeziehung des Rechtsanwaltes des Belasteten sollte auch nicht außer Acht gelassen werden.

So konnte beispielsweise in einem Ermittlungsverfahren gegen einen mittleren leitenden Kader eines Außenhandelsunternehmens ermittelt werden, daß der Beschuldigte die aus gemeinsam mit NSW-Vertretern begangenen Straftaten erlangten beträchtlichen finanziellen Vorteile auf einem Konto einer Schweizer Bank deponiert hatte. Unter Mitwirkung des Beschuldigten konnte schließlich die NSW-Person, die das Konto für den Beschuldigten eingerichtet hatte, dafür gewonnen werden, daß die finanziellen Mittel von dem Schweizer Bankkonto abgehoben und der DDR zur Verfügung gestellt wurden. ¹⁶

In einem anderen Ermittlungsverfahren hatte der Beschuldigte die aus den Straftaten erlangten finanziellen Mittel in Höhe von rund 32.000,-- DM bei seiner in der BRD wohnhaften Schwester deponiert. Auch in diesem Fall ist es durch Hilfe des Beschuldigten gelungen, dessen in der BRD wohnhafte Schwester zu veranlassen, unter Mitführung des genannten Geldbetrages in die DDR einzureisen und das Geld